

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II)

– Drucksache 20/4534 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1, 3 SanktDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den im Rahmen des Gesetzentwurfs in Bezug genommenen unionsdatenschutzrechtlichen Rahmen zu überprüfen, da aus dem Gesetzentwurf nicht ohne Weiteres stets eindeutig hervorgeht, in welchen Fällen eine Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 oder aber der Vorschriften in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 gegeben sein soll.

Begründung:

In den Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird teilweise auf die Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwiesen (vergleiche § 5 Absatz 1 SanktDG-E unter Hinweis auf § 25 BDSG); teilweise soll dieses nur entsprechend gelten beziehungsweise lediglich für Daten, welche die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eingegeben hat (vergleiche § 5 Absatz 3 SanktDG-E unter Hinweis auf §§ 75 Absatz 1 und 2, 76 BDSG). Das wirft die Frage auf, ob die anderen Regelungen des BDSG (insbesondere der §§ 45 ff. BDSG) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 beziehungsweise spezialgesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen sollen.

Soweit davon ausgegangen wird, dass die Aufgaben der Zentralstelle im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 und nicht in demjenigen der Verordnung (EU) 2016/679 stattfinden (die in diesem Zusammenhang in Bezug genommenen Regelungen des BDSG gelten teilweise nur im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680), gilt es zu beachten, dass die Richtlinie (EU) 2016/680 kein unmittelbar anwendbares Recht darstellt, sondern auf eine nationale Umsetzung angewiesen ist. Aus diesem Grund kann nicht auf die Geltung weiterer Regelungen in den §§ 45 ff. BDSG beziehungsweise auf entsprechende spezialgesetzliche Regelungen für den jeweiligen Bereich verzichtet werden. So enthält der Gesetzentwurf etwa keine Regelungen beziehungsweise Verweisungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zu den Rechten der Betroffenen, zur Inanspruchnahme eines Auftragsverarbeiters, zur Meldung von

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung.

2. Zu Artikel 1 und Artikel 11 (§ 5 Absatz 2 Satz 1 SanktDG und BörsG)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Börsenaufsichtsbehörden der Länder in den Katalog der Behörden nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes aufgenommen werden können, die personenbezogene Daten an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung übermitteln dürfen.
- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in anderen Finanzaufsichtsgesetzen vorgesehene Änderung zur Haftungsbegrenzung des Stimmrechtstreuhänders auch im Börsengesetz vorzusehen ist.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 5 Absatz 2 Satz 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes sieht vor, dass verschiedene Behörden für Zwecke der Durchsetzung von EU-Sanktionsmaßnahmen personenbezogene Daten an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung übermitteln dürfen; gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen stehen insoweit nicht entgegen.

Im Katalog der in § 5 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Behörden sind zwar die Landesfinanzbehörden enthalten, nicht jedoch die Börsenaufsichtsbehörden, die regelmäßig im Geschäftsbereich der Wirtschaftsministerien der Länder angesiedelt sind.

Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht in § 10 Börsengesetz zählt die Behörden auf, an welche die Börsenaufsichtsbehörden Informationen weitergeben dürfen. Vor diesem Hintergrund ist zumindest fraglich, ob die Börsenaufsichtsbehörden ihnen bekannt gewordene Informationen zu einer möglichen Verletzung von Sanktionsvorschriften an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung melden dürfen, insbesondere wenn diese Informationen personenbezogene Daten enthalten.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Möglichkeit des Austauschs von Informationen zu möglichen Verdachtsfällen von Steuerhinterziehungen zwischen Börsenaufsichts- und Steuerbehörden im Zuge der Cum-Ex-Ermittlungen (siehe hierzu auch den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des § 10 Börsengesetz (BR-Drucksache 435/21 (Beschluss)) erscheint es daher geboten, auch den Börsenaufsichtsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, diese Daten an die Zentralstelle übermitteln zu dürfen und dies durch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung zu regeln.

Die Börsenaufsichtsbehörden sollten daher in den Katalog der in § 5 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Behörden aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b:

§ 6 des Börsengesetzes (BörsG) regelt den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) an dem Träger einer Börse. § 6 BörsG ist insoweit § 2c KWG nachgebildet und enthält – wie § 2c KWG auch – eine Regelung zur Übertragung von Stimmrechten auf einen Treuhänder.

Der Entwurf des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II sieht Änderungen an mehreren Finanzaufsichtsgesetzen (Artikel 5 Nummer 3: KWG, Artikel 7 Nummer 3: VAG, Artikel 8 Nummer 4: WpIG) vor, die den Haftungsrahmen des Stimmrechtstreuhänders bei fahrlässigem Handeln betreffen und die Einführung einer Haftungsbegrenzung vorsehen, um das Haftungsrisiko für Stimmrechtstreuhänder zu senken.

Der Entwurf sieht allerdings keine Aufnahme einer Haftungsbeschränkung des Treuhänders in § 6 BörsG vor. Die Aufnahme einer solchen Regelung in das Börsengesetz wird für erforderlich gehalten, um Wertungswidersprüche zwischen den oben angeführten Gesetzen und dem Börsengesetz zu vermeiden und den angestrebten Zweck der Regelung auch für den Bereich des Börsenrechts zu erreichen.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 1 SanktDG)

In Artikel 1 § 5 Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Landesfinanzbehörden“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort „Zollverwaltung“ die Wörter „, die Landespolizeien, die Landesjustizverwaltungen und die Aufsichtsbehörden der Länder für die Geldwäscheaufsicht“ einzufügen.

Begründung:

Den Landespolizeien, den Landesjustizverwaltungen und den Aufsichtsbehörden der Länder für die Geldwäscheaufsicht, die bislang mit der Sanktionsdurchsetzung befasst sind (§ 13 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 9a bis 9d AWG), sollte ebenfalls eine Übermittlungsbefugnis an die Zentralstelle eingeräumt werden, um so etwaige Informationsdefizite und vermeidbare Lücken zu schließen.

Vor allem im Hinblick auf die gesammelten Erfahrungen in diesem Bereich und der hierdurch zu erwartenden, wertvollen Beiträge sollte diesen Behörden zwingend die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Fachwissen zur Verfügung stellen zu können.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 SanktDG)

Artikel 1 § 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „das Bundesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 sind die Wörter „des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 2 SanktDG-E für Übermittlungen des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz beruht ausweislich der Einzelbegründung zu § 5 Absatz 2 Satz 2 richtigerweise „auf dem Sachverhalt, dass mit der geltenden EU-Sanktion erfahrungsgegründet zugleich naheliegt, dass die betroffenen Personen (den Versuch) unternehmen, ihre Vermögenswerte den Sanktionen zu entziehen. (...) Diese Gefahrenlage veranlasst die Informationssammlung zur Sanktionsdurchsetzung und hierbei auch die Übermittlungen von BND und BfV.“

Aufgrund der föderalen Struktur des Verfassungsschutzverbundes muss diese Regelung auch für die Landesverfassungsschutzbehörden gelten, die in gleicher Weise über Informationen verfügen können, die zum Aufspüren sanktionsbefangener Gegenstände und deren Sicherstellung beitragen können, wie die Bundesbehörden.

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 3 – neu – SanktDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 6 Absatz 1 nach Satz 2 folgender Satz angefügt werden sollte:

„§ 30 der Abgabenordnung steht den Übermittlungen der Daten nicht entgegen.“

Begründung:

Offenbarungen personenbezogener Daten, die dem Schutz des Steuergeheimnisses unterliegen (vergleiche § 30 AO), sind nur zulässig, soweit hierfür eine Offenbarungsbefugnis besteht. Die in den Nummern 1 und 5 des § 6 Absatz 1 genannten Übermittlungen sollen (jedenfalls mittelbar) der Durchsetzung von Sanktionen dienen. Damit gelten für diese Übermittlungen die Offenbarungsbefugnisse des § 30 Absatz 4 Nummer 2a und des § 30 Absatz 4 Nummer 5a AO. Für Nummer 4 greift in der Regel die Öffnungsnorm des § 30 Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a AO. Die in den übrigen Nummern des § 6 Absatz 1 Satz 1 genannten Übermittlungen sollen hingegen zu anderen Zwecken erfolgen, welche ihrerseits nicht ohne Weiteres unter § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO subsumiert werden können. Um auch diesbezüglich die Übermittlung der Daten zu ermöglichen, müsste deshalb geregelt werden, dass § 30 AO allen Übermittlungszwecken, die in § 6 Absatz 1 Satz 1 genannt werden, nicht entgegensteht.

6. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 SanktDG)

Artikel 1 § 8 Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Mit anderen ausländischen Stellen dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 personenbezogene Daten im Einzelfall ausgetauscht werden, soweit dies in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes zulässig ist.“

Begründung:

Soweit im Rahmen des Gesetzentwurfs von einer umfassenden Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2016/680 auszugehen ist, erachtet der Bundesrat das im Rahmen des § 8 Absatz 2 Satz 1 SanktDG-E vorgesehene Erfordernis einer bloßen Vereinbarung zwischen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und einer anderen ausländischen Stelle im Sinne der Vorschrift über die Zweckbestimmung und die Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Lichte der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 – gerade deren Artikels 39 – als nicht ausreichend. Zur Einhaltung geltender datenschutzrechtlicher Anforderungen erforderlich ist vielmehr eine Formulierung, wie sie sich etwa in § 27 Absatz 1 BKAG findet.

7. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 7 Satz 2 – neu –, § 12 Absatz 7 Satz 2 – neu – SanktDG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 11 Absatz 7 ist folgender Satz anzufügen:

„Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Hinweise auf das Vorliegen

1. einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 des Geldwäschegesetzes oder
2. der Voraussetzungen für das Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes gegenüber Personen und Personengesellschaften

ergeben, übermittelt die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Verwaltungsbehörde.“

b) Dem § 12 Absatz 7 ist folgender Satz anzufügen:

„Haben die Ermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 Hinweise auf das Vorliegen

1. einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 des Geldwäschegesetzes oder
2. der Voraussetzungen für das Treffen von Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes gegenüber Personen und Personengesellschaften

ergeben, übermittelt die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Verwaltungsbehörde.“

Begründung:

Derzeit ist lediglich vorgesehen, dass eine unverzügliche Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei Hinweisen auf das Vorliegen einer Straftat erfolgt. Die präventiv tätige Geldwäscheaufsicht hat mitunter Schwierigkeiten, Kenntnis von relevanten Sachverhalten zu erlangen, die sie zur Aufgabenerfüllung benötigt. Für diesen Zweck können Erkenntnisse der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hilfreich sein, damit die langjährigen Erfahrungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Länderaufsichtsbehörden auch im Rahmen dieses Verfahrens zum Einsatz kommen können.

8. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 7 Satz 1 und 2 SanktDG)

In Artikel 1 ist § 15 Absatz 7 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist das Wort „nicht“ zu streichen.

b) In Satz 2 ist das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung:

Die beabsichtigte Hinweisannahmestelle tangiert die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Länder. Die Länder sollten daher auch die Möglichkeit haben, an einer Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung einer solchen Stelle mitwirken zu können.

9. Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b (§ 1 Absatz 31 – neu – GwG)

In Artikel 4 Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Nach Absatz 30 wird der folgende Absatz angefügt:

„(31) Rohstoffe sind Waren im Sinne von § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 GwG.““

Begründung:

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II sieht unter § 16a – neu – Geldwäschegesetz das Verbot vor, beim Erwerb von Immobilien die Gegenleistung durch Bargeld, Kryptowerte oder Rohstoffe zu erbringen. Dem liegt mutmaßlich das begrüßenswerte Bestreben zugrunde, neben dem Verbot der Barzahlung im Rahmen von Immobiliengeschäften auch gleichzeitig eine Umgehung dieses Barzahlungsverbot durch Erbringung der Gegenleistung mittels sonstiger Wertgegenstände, wie zum Beispiel Rohstoffen, zu verhindern. Der Verweis auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (Abl. L 284 vom 12.11.2018, Seite 6, L 435 vom 23.12.2020, Seite 79) greift an dieser Stelle jedoch zu kurz, da er als Rohstoffe nur Gold berücksichtigt, das im Übrigen einen sehr hohen Reinheitsgrad aufweisen muss. Da die beabsichtigte Neuregelung neben der Kodifizierung des Barzahlungsverbot auch eine Umgehung dieses Barzahlungsverbot ausschließen will, sollten hier weitere Rohstoffe aufgenommen werden, die unter Gesichtspunkten der Geldwäsche vergleichbare Eigenschaften wie Gold aufweisen. Dazu bietet sich der Verweis auf die Aufzählungen in § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 GwG an, die derartige Rohstoffe enthalten, namentlich Gold, Silber, Platin und Edelsteine.

10. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa GwG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. In § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Gewerbebetrieben“ die Wörter „sowie Tausch von Immobilien,“ eingefügt.“

Begründung:

§ 16a Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes in der vorliegenden Entwurfsform (GwG-E) bezieht auch den Tausch von inländischen Immobilien in das Verbot der Barzahlung ein. Im Hinblick auf diese Rechtsgeschäfte sind die Notarinnen und Notare jedoch bislang keine Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes nach dessen § 2 Absatz 1 Nummer 10, so dass es einer Ergänzung dieser Vorschrift bedarf.

11. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – und
Nummer 6 (§ 3 Absatz 2 Satz 5 und
Absatz 5 – neu – sowie
§ 19 Absatz 3 Satz 2 GWG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:

„2a) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wenn kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann oder nicht alle wirtschaftlich Berechtigten ermittelt werden können, ist dies der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Die §§ 43 bis 49 finden Anwendung. Ist bei einem Verpflichteten ein wirtschaftlich Berechtigter nicht zu ermitteln, so dürfen Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 10 000 Euro überschreiten, mit diesem Verpflichteten nicht getätigt werden. § 1 Absatz 5 findet Anwendung. Die Fortführung und Abwicklung vor dem (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II) eingegangener Rechtsgeschäfte bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 4 finden dann keine Anwendung, wenn ein wirtschaftlich Berechtigter überhaupt nicht existiert beziehungsweise wenn natürliche Personen weniger als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, weniger als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.““

- b) Nummer 6 ist zu streichen.

Begründung:

Zu den systemischen Schwächen in der deutschen Geldwäsche-bekämpfung/Geldwäschevermeidung/Terrorismusfinanzierung zählt die Tatsache, dass es nach wie vor möglich ist, mit sogenannten Briefkastenfirmen am geschäftlichen Verkehr teilzunehmen. Auch wenn etwa der Erwerb von Immobilien durch Briefkastenfirmen dadurch erschwert werden soll, dass im deutschen Grundbuch zwingend eine natürliche Person oder eine juristische Person mit Sitz in Deutschland oder einem Staat der EU eingetragen werden soll, bleibt doch die Möglichkeit, dass hinter der im Grundbuch eingetragenen deutschen oder EU-Rechtseinheit am Ende doch wieder eine Briefkastenfirma mit unklarer Eigentümerstruktur steht. Derartige Firmen sitzen oft in Staaten oder Jurisdiktionen, die die Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten nicht oder nur ausnahmsweise vorschreiben. Selbst dort, wo der wirtschaftlich Berechtigte in lokalen Registern oder bei Registraren aufgeführt wird, sind diese Informationen für Aufsichts- und Finanzbehörden anderer Staaten im Regelfall nicht zugänglich. Damit sind Briefkastenfirmen vor allem für drei Konstellationen tauglich: Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche, und zwar aus der Sicht des entsprechenden Staates/der Jurisdiktion ausschließlich zu Lasten anderer Staaten. Aus der Sicht der Rechtsordnung gibt es im Regelfall keinen zwingenden Grund, Geschäfte mit Vereinigungen, bei denen ein wirtschaftlich Berechtigter nicht zu ermitteln ist, zu ermöglichen. Derartige Rechtsgeschäfte sind daher im Prinzip zu verbieten. Dieses Verbot ist ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB.

Zu § 3 Absatz 5 – neu –:

Zu Satz 1 und 2:

Da eine juristische Person ohne identifizierbare wirtschaftlich Berechtigte beziehungsweise nur mit teilweise identifizierbaren wirtschaftlich Berechtigten nach wie vor existent ist, ist diese Existenz der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Eine solche Konstellation ist per se ein Zeichen für ein erhöhtes Risiko, entweder aktiv an Geldwäschehandlungen/Terrorismusfinanzierung beteiligt zu sein oder aber für Geldwäschehandlungen/Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Daher sind solche Konstellationen zu melden. Hierfür sind die §§ 43 bis 49 anwendbar, selbst wenn es im Einzelfall keine konkreten Anhaltspunkte im Sinne des § 43 Absatz 1 geben sollte.

Zu Satz 3:

Dies ist die Kernvorschrift. Können wirtschaftlich Berechtigte teilweise oder überhaupt nicht ermittelt werden, so sind Rechtsgeschäfte mit diesen nichtig.

Es gibt keinen Grund, Rechtsgeschäfte mit solchen juristischen Personen unter den Schutz der Rechtsordnung zu stellen. Um zu vermeiden, dass Rechtsgeschäfte mit juristischen Personen ohne ermittelbare wirtschaftliche Berechtigte oder mit nur teilweise ermittelbaren wirtschaftlich Berechtigten auch im Alltag unmöglich werden, etwa bei Bestellungen für Bürobedarf, Dienstreisen oder Cateringveranstaltungen, wird in Anlehnung an die Barzahlungsschwelle bei Güterhändlern eine de minimis Regel von 10 000 Euro eingeführt.

Zu Satz 4:

Um die künstliche Aufspaltung zur bewussten Vermeidung der Überschreitung der de minimis-Regel zu erfassen, finden die entsprechenden Regeln zur Unterbindung des sogenannten „smurfing“ Anwendung.

Zu Satz 5:

Es werden im Sinne eines möglichst schonenden Eingriffs in den Wirtschaftsverkehr laufende, schon entstandene vertragliche Verpflichtungen von dem Verbot ausgenommen.

Zu Satz 6:

Es gibt Fälle, in denen es denklogisch keinen wirtschaftlich Berechtigten gibt, etwa Staatsfonds. Dann gibt es Konstellationen, in denen es zwar natürliche Personen gibt. Diese fallen aber unter die derzeit geltende Schwelle von 25 Prozent. Auch in solchen Fällen sind solche Personen zu behandeln, als sei deren Ermittlung nicht möglich. In Fällen von Aktiengesellschaften im Streubesitz dürfte die Ermittlung auch tatsächlich schwer bis ganz unmöglich sein. Daher findet der neue § 3 Absatz 5 in beiden Konstellationen („Staatsfonds“ und „Streubesitz“) keine Anwendung. Ist es in der Konstellation „Streubesitz“ möglich, Personen über der 25-Prozent-Schwelle zu identifizieren, so muss dies erfolgen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausweitung der Mitteilungspflichten an das Transparenzregister zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten um die Angabe eines Grundes vor, weshalb von der Möglichkeit zur Angabe eines fiktiven Berechtigten Gebrauch gemacht wurde. Bei Eintragung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten soll daher zukünftig von der eintragungspflichtigen Rechtseinheit zwingend entweder die Fallgruppe anzugeben sein, dass keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 GwG erfüllt, oder die Fallgruppe, dass die Angabe eines wirtschaftlich Berechtigten nach Durchführung umfassender Prüfung nicht möglich war.

Diese Präzisierung löst jedoch nicht die Kernproblematik des § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG, dass nach wie vor die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten im Dunkeln bleiben, und verursacht deshalb nur unnötigen bürokratischen Aufwand.

12. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GwG)

In Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die Wörter „von den Beteiligten vorgelegte“ durch die Wörter „die ihm von den Beteiligten vorgelegten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Nachweise nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GwG-E trifft nur die Notare, da diese nach § 16a Absatz 3 GwG-E die ihnen aufgrund von § 16a Absatz 2 GwG-E vorgelegten Unterlagen zu prüfen haben. Mit dieser Prüfpflicht geht auch die Pflicht zur Aufbewahrung der (von den Notaren) geprüften Unterlagen einher. Dies entspricht auch der Entwurfsbegründung zur Einfügung des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GwG, die diese Änderung als Folgeänderung zur Prüfpflicht der Notare versteht, vergleiche die Entwurfsbegründung zu Artikel 4 Nummer 4, BR-Drucksache 541/22, Seite 75. Der geplante Wortlaut des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GwG-E könnte aber auch so verstanden werden, als müsste jeder Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG die Nachweise im Sinne des § 16a Absatz 3 GwG-E aufbewahren, falls er mit diesen in „Berührung“ kommt. Aus Klarstellungsgründen ist daher der Wortlaut des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GwG-E zu ändern.

13. Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 16a Absatz 2 Satz 1,
Absatz 3 Satz 2 und
Satz 2a – neu – GwG)

In Artikel 4 Nummer 5 ist § 16a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Beteiligten haben gegenüber dem Notar nachzuweisen, dass die Gegenleistung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten oder Rohstoffen erbracht wurde.“

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er darf einen Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt erst stellen, wenn er in Bezug auf den Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 dessen

Schlüssigkeit festgestellt hat und in dem Fall, in dem er nach § 43 Absatz 1 zu einer Meldung verpflichtet ist, diese Meldung abgegeben hat und § 46 nicht entgegensteht.“

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Bei Rechtsgeschäften über den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört, darf der Notar das Rechtsgeschäft nur beurkunden, wenn er in Bezug auf den Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 dessen Schlüssigkeit festgestellt hat und in dem Fall, in dem er nach § 43 Absatz 1 zu einer Meldung verpflichtet ist, diese Meldung abgegeben hat und § 46 nicht entgegensteht.“

Begründung:

Zu begrüßen ist, dass im Gesetzentwurf ein Barzahlungsverbot für Immobilien und den Erwerb von Gesellschaften mit Immobilieneigentum vorgesehen ist. Nicht erklärlich ist, warum die Prüfungspflichten des Notars in Bezug auf die Schlüssigkeit sich ausschließlich auf den Erwerb von Immobilien erstrecken sollen. So wird der Boden für Umgehungen vorbereitet. Ebenfalls nicht einsichtig ist, dass der Notar zwar eine Schlüssigkeitsprüfung vornehmen muss. Bleiben aber noch Zweifel, so ist es dem Notar dennoch nicht verwehrt, weiterhin in dieser Sache tätig zu werden. Lediglich eine etwaige Verdachtsmeldung gemäß § 43, sofern sie auf Grund der hohen Hürden (sicheres Wissen) überhaupt abgegeben werden darf, wird im Regelfall nicht verhindern, dass es zur Beurkundung/Eintragung kommt. Daher darf der Notar nur dann tätig werden, wenn er sich positiv von der Schlüssigkeit überzeugt hat (und dies im Rahmen einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde auch belegen kann).

14. Zu Artikel 4 Nummer 7 (§ 19b Absatz 2 Satz 1, Satz 2 – neu – GwG)

In Artikel 4 Nummer 7 ist § 19b Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Grundbuchämter übermitteln der registerführenden Stelle spätestens ab dem 1. Juli 2024 in einem automatisierten Verfahren Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und die Eintragung eines Eigentümers. Die Übermittlung erfolgt in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten. Bis zur Umsetzung der Übermittlung gemäß Satz 1 erfolgt ab dem 1. Juli 2023 die Datenübermittlung fortlaufend monatlich gemäß Absatz 1 Satz 2 mit einem Stand der Daten jeweils zum letzten Tag eines Kalendermonats.“

Begründung:

Nach § 19b Absatz 2 GwG-E übermitteln die Grundbuchämter der registerführenden Stelle ab dem 1. Juli 2023 in einem automatisierten Verfahren Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und die Eintragung eines Eigentümers. Damit geht eine laufende Übermittlung einer jeden solchen Veränderung einher. Diese wird den Grundbuchämtern (oder der entsprechend beauftragten Landesjustizverwaltung, zentral in der Verfahrenspflegestelle) ohne eine technische Automatisierung des Übermittlungsprozesses, in dem die Veränderungsinformationen ohne ein Zutun der Grundbuchämter nach Abschluss der dortigen Datenverarbeitung automatisch an die registerführende Stelle übermittelt werden, nicht möglich sein.

Für die vollständige technische Automatisierung des Übermittlungsprozesses sind (grob formuliert) folgende Schritte aus Sicht der Landesjustizverwaltung erforderlich:

- Definition des strukturierten Datenformats in enger Abstimmung mit der Justiz durch die registerführende Stelle sowie Spezifikation des technischen Datenzugangspunkts bei der registerführenden Stelle.
- Implementierung der Festlegungen zu Vorstehendem auf Ebene der Grundbuchfachverfahren (FOLIA und solumSTAR) im Rahmen der Softwareentwicklung nebst Test, Freigabe, Rollout der aktualisierten Software in den Grundbuchämtern.
- Technische Implementierung der automatisierten Datenübermittlung auf Ebene des Rechenzentrums (Übergabe der Daten aus dem Fachverfahren an die registerführende Stelle). Dies wird auch mit Blick auf bereits bei den Herstellern beauftragte Entwicklungspakete zu den Grundbuchfachverfahren bis zum 1. Juli 2023 nicht möglich sein. Realistisch ist der 1. Juli 2024.

Da die Erstübermittlung aufgrund der Dringlichkeit des Gesetzesvorhabens wohl nicht bis zum 1. Juli 2024 aufgeschoben werden wird, die Daten im Transparenzregister aber dennoch zwischen dem 1. Juli 2023 (Erstübermittlung) und dem vorgesehenen 1. Juli 2024 aktualisiert werden müssen, ist hierfür eine Regelung vorzusehen. Hier bietet sich für diese Übergangszeit eine monatliche „Sammelübermittlung“ entsprechend der Regelung zur Erstübermittlung an.

15. Zu Artikel 4 Nummer 7 (§ 19b Absatz 4 Satz 2, 3 – neu – GwG)

Artikel 4 Nummer 7 § 19b Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach dem Wort „Stelle“ das Wort „hierzu“ einzufügen und die Wörter „über das zu verwendende Datenformat“ zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:
„Im Falle einer Übermittlung der Informationen durch die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörden sind deren standardisierte Datenformate zu nutzen.“

Begründung:

Gemäß § 19b Absatz 4 GwG-E können die Länder eine Übermittlung der Daten durch die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörden vorsehen. Das Liegenschaftskataster nutzt bundesweit einheitliche abgestimmte Datenformate und kann die bundesweiten Datenabgaben zu den angedachten Terminen übernehmen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das verwendete Datenformat zwischen der abgebenden und der annehmenden Stelle vereinbart werden kann. Hierbei sind mit Blick auf die Terminkette die bundesweit einheitlichen Standardabgabeverfahren des Liegenschaftskatasters zu nutzen. Dies gilt im Liegenschaftskataster auch für die Schnittstelle, über die Veränderungen gemäß § 19b Absatz 2 GwG-E automatisiert mitgeteilt werden.

16. Zu Artikel 4 Nummer 7 (§ 19b Absatz 4 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit der Erfüllungsaufwand der Länder durch die Kosten auf Seiten der Grundbuchverwaltungen und der Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder berücksichtigt werden sollte.

Begründung:

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs ist kein Hinweis auf den möglichen Erfüllungsaufwand der Länder (sowohl von Seiten der Grundbuchverwaltungen und insbesondere von Seiten der Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder) enthalten. Der Bundesrat bittet daher, diesen Sachverhalt entsprechend zu berücksichtigen.

17. Zu Artikel 4 Nummer 12 (§ 23b Überschrift GwG)

In Artikel 4 Nummer 12 § 23b ist in der Überschrift das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Meldung“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c ist das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Meldung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Überschrift der Vorschrift („Prüfung der Erfassung und Zuordnung von Immobilien“) ist irreführend und bedarf der Anpassung. Denn die Vorschrift regelt nur eine Meldepflicht, aber nicht – ebenso wenig wie § 23a GwG für die Unstimmigkeitsmeldung – eine Prüfpflicht.

18. Zu Artikel 4 Nummer 14a – neu – (§ 44 Absatz 1 Satz 2 GwG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 14 folgende Nummer einzufügen:

„14a. § 44 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund der begrüßenswerten Effektivierung der Geldwäscheaufsicht ist es problematisch, dass die Aufsichtsbehörden gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 keine Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erstatten dürfen, wenn die dort genannten Berufsträger hierzu nicht verpflichtet und auch nicht befugt sind. Es gibt keinen Grund, den Vertrauens- und Mandantenschutz dieser Berufsträger auch auf die Aufsichtsbehörde zu erstrecken. Gerade im Bereich gesellschaftsrechtlicher Transaktionen, für die die Immobilienmeldeverordnung nicht gilt, gibt es immer wieder beurkundungspflichtige Fälle aus dem Gesellschaftsrecht, bei denen die Schwelle des sicheren Wissens über einen inkriminierten Hintergrund nicht erreicht wird. Demzufolge darf der eingeschaltete Notar nicht melden und die Aufsichtsbehörde bislang auch nicht.

Wenn es sinnvoll ist, den Mandantenschutz und die Vertraulichkeitsverpflichtung gerade von Notaren sehr hoch zu gewichten, gibt es doch keinen Grund, dies so auch auf die Aufsichtsbehörden zu übertragen. Insofern ist das Interesse an einer effektiven Geldwäschebekämpfung höher zu gewichten als das Interesse an einem weitergeleiteten Mandantenschutz.

Die Aufhebung von § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG dient der mit der Änderung des Geldwäschegesetzes bezweckten Effektivierung der Bekämpfung von Geldwäsche.

Die Vorschrift des § 44 Absatz 1 Satz 1 GwG statuiert eine eigene Meldepflicht der Aufsichtsbehörden im Fall eines Geldwäscheverdachts. § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG schränkt diese Möglichkeiten der Geldwäscheaufsicht bei den Notarinnen und Notaren, geldwäscheverdächtige Sachverhalte an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden, wesentlich ein. Die Aufsicht darf danach nur dann Verdachtsmeldungen abgeben, wenn die Notarinnen und Notare selbst hierzu verpflichtet gewesen wären. Gemäß § 43 Absatz 2 GwG sind die Notarinnen und Notare jedoch nur bei positiver Kenntnis von einer Geldwäschebehandlung zu einer Meldung verpflichtet und befugt. Diese Verdachtsmeldungen praktisch ausschließende Einschränkung ist allein für bestimmte Immobilientransaktionen durch § 43 Absatz 6 GwG in Verbindung mit der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwG-MeldV-Immobilien) aufgehoben. Nur bei Vorliegen eines dort bestimmten Meldetatbestandes kann nach der derzeit geltenden Fassung des § 44 Absatz 1 GwG auch die Aufsichtsbehörde eine Meldung an die FIU erstatten. In allen anderen Bereichen, insbesondere bei gesellschaftsrechtlichen Transaktionen bleibt es hingegen bei der faktischen Aufhebung der Meldeverpflichtungen und damit auch -befugnisse der Notarinnen und Notare, durch die auch die Geldwäscheaufsicht an Meldungen gehindert wird. Bis zur Einfügung von § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG zum 1. August 2021 kamen indes circa 2/3 der Verdachtsmeldungen der Task-Force Geldwäsche des Präsidenten des Landgerichts Berlin aus dem Bereich der Gesellschaftsgründungen und -übertragungen.

Auch im Hinblick auf Erkenntnisse aus der ersten Nationalen Risikoanalyse, welche besondere Geldwäscherisiken im Bereich der Barzahlungen identifiziert hat, ist die bestehende Einschränkung der Geldwäscheaufsicht als problematisch anzusehen. So hat die Regelung des § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG zur Folge, dass im Fall von Gesellschaftsgründungen unter Verwendung von Barmitteln keine Meldung durch die Geldwäscheaufsicht an die FIU erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist außerdem hervorzuheben, dass mittels gesellschaftsrechtlicher Transaktionen auch das Barzahlungsverbot des § 16a GwG-E umgangen werden kann. So könnte eine unter Bareinzahlung des Stammkapitals gegründete GmbH Immobilien erwerben, ohne gegen dieses Verbot zu verstoßen.

Darüber hinaus weist auch der am 25. August 2022 veröffentlichte Prüfungsbericht der FATF für Deutschland auf große Defizite bei der Erstattung von Verdachtsmeldungen hin.

19. Zu Artikel 4 Nummer 17 – neu – (Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe h – neu – GwG)

Dem Artikel 4 ist folgende Nummer anzufügen:

- „17. In Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe g wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:
- h) wirtschaftlich Berechtigter einer juristischen Person des Privatrechts, einer eingetragenen Personengesellschaft oder eines Verwalters von Trusts ist nicht ermittelbar;“

Begründung:

Bei Eintragung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist zukünftig von der eintragungspflichtigen Rechtseinheit zwingend entweder die Fallgruppe anzugeben, dass keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 oder § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 GwG erfüllt (zum Beispiel „Streueigentum“) oder die Fallgruppe „wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelbar“. Dies ermöglicht es den Verpflichteten, der (verdächtigeren) zweiten Fallgruppe risikoadäquat gegenüberzutreten. Dies bedeutet, dass beim Vorliegen dieser Fallgruppe grundsätzlich von einem potenziell erhöhten Risiko auszugehen ist.

20. Zu Artikel 15 Nummer 3 – neu – (§ 133 Absatz 5 GBO)

In Artikel 15 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„3. In § 133 Absatz 5 wird nach dem Wort „Bundesnachrichtendienstes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Abschirmdienstes“ werden die Wörter „oder der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt“

Begründung:

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 GBO-E (Artikel 15 Nummer 1 des Gesetzentwurfes) und § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV-E (Artikel 16 des Gesetzentwurfes) soll das Auskunftsrecht des Eigentümers (§ 133 Absatz 5 GBO) im Hinblick auf Grundbucheinsichten der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eingeschränkt werden, wenn deren Bekanntgabe den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung gefährden würde.

Die Änderungen in § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV-E sollten auch in § 133 Absatz 5 GBO nachvollzogen werden, um einen sachgerechten Gleichklang zwischen allen maßgeblichen Vorschriften herzustellen.

21. Zu Artikel 16 (§ 83 Absatz 2a Satz 1, Satz 2 – neu – GBV)

Artikel 16 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 16

Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46a Absatz 3a Satz 1 werden nach dem Wort „Abschirmdienst“ ein Komma und die Wörter „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.
2. § 83 Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Abschirmdienst“ werden die Wörter „oder die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Landesjustizverwaltungen können bestimmen, dass die Erklärung nach § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV durch die Verwendung eines Codezeichens abzugeben ist.““

Begründung:

Soweit die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Einsicht in das Grundbuch nimmt (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 SanktDG-E, Artikel 1 SDG II-E) ist hierüber ein Protokoll zu erstellen. Bereits nach geltendem Recht können Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden ohne Darlegung eines berechtigten Interesses das Grundbuch einsehen (§ 43 Absatz 1 GBV) und am uneingeschränkten automatisierten Abrufverfahren teilnehmen (§ 133 Absatz 2 Satz 2 GBO). Das Auskunftsrecht des Eigentümers hinsichtlich solcher Grundbucheinsichten (§ 133 Absatz 5 GBO) soll nach § 12 Absatz 4 Satz 2 GBO-E (Artikel 15 Nummer 1 SDG II-E) und § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV-E (Artikel 16 SDG II-E) eingeschränkt werden, wenn ihre Bekanntgabe den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung gefährden würde.

Nach dem aktuellen Gesetzentwurf ist über Abrufe im uneingeschränkten automatisierten Abrufverfahren Auskunft zu erteilen. Es ist nicht erkennbar, warum im automatisierten Abrufverfahren etwas Anderes gelten sollte. Die fachlich sachgerechte Anpassung von § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV-E ist konsequenterweise in § 83 Absatz 2a GBV ebenfalls umzusetzen. Hierzu ist die neu zu errichtende Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zu ergänzen.

§ 83 Absatz 2a GBV ist insofern zu ergänzen, dass die Erklärung nach § 46a Absatz 3a Satz 1 GBV, wonach die Bekanntgabe des Abrufs die Aufgabenwahrnehmung gefährden würde, durch Verwendung eines entsprechenden Codezeichens abgegeben werden kann.

Die Ausgestaltung des in § 133 Absatz 5 GBO angelegten Verfahrens ist in § 83 Absatz 2 Satz 3 bis 5 GBV bei Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde ausgiebig geregelt. Diese speziellen Abrufe sollen so lange nicht bekannt gegeben werden, wie die Gefährdung des Ermittlungserfolgs fortbesteht. Durch ein stark formalisiertes Verfahren soll der Mehraufwand für die Grundbuchämter und die Landesjustizverwaltungen auf ein Minimum beschränkt werden, auch wenn sämtliche Abrufe protokolliert werden. Um Verwaltungsaufwände weiter zu reduzieren, sind diese Erleichterungen auf die in § 83 Absatz 2a GBV bereits genannten Behörden und die noch zu ergänzende Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ebenfalls anwendbar.

22. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) einen neuen Meldetatbestand einzufügen für den Fall des § 16a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GwG, dass der Notarin oder dem Notar in angemessener Zeit nach Eintritt der Fälligkeit der Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis vorgelegt worden ist und sie oder er die Beteiligten erfolglos zur Vorlage des Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert hat.

Begründung:

Zur effektiven Durchsetzung des Barzahlungsverbots gemäß § 16a Absatz 1 GwG-E ist es erforderlich, die GwGMeldV-Immobilien zeitgleich mit der Einführung des Barzahlungsverbot um einen auf § 16a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GwG-E bezogenen Meldetatbestand zu erweitern. Wie in der Begründung des Entwurfs angekündigt (BR-Drucksache 541/22, Seite 75), sollte für Notarinnen und Notare in dem Fall, dass ihnen nach angemessener Zeit nach Fälligkeit der Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis über die Zahlung mit anderen Mitteln als mit Bargeld vorgelegt und dies auch nach Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachgeholt wird, eine Meldepflicht bestehen. Denn die Pflicht zur Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG kommt für Notarinnen und Notare gemäß § 43 Absatz 2, 6 GwG nur bei positivem Wissen von einer Geldwäschebehandlung oder bei Vorliegen eines Meldetatbestandes nach der GwGMeldV-Immobilien in Betracht. Ohne die Erweiterung der GwGMeldV-Immobilien bliebe daher auch die Vorgabe des § 16a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GwG-E, wonach Notarinnen und Notare den Eintragungsantrag beim Grundbuchamt erst stellen dürfen, wenn im Fall einer Meldepflicht die Meldung abgegeben und die Vorgaben des § 46 GwG eingehalten wurden, also insbesondere die Frist von drei Tagen nach der Meldung vor Antragstellung abgewartet wurde, ohne praktischen Anwendungsbereich.

23. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Schaffung einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung. Er dringt jedoch darauf, dass die neue Zentralstelle auch verdachtsunabhängig ermitteln darf. Trotz der geplanten Verbesserungen (etwa Barzahlungsverbot für Immobilien, besserer Austausch von Daten zwischen Grundbuchämtern und dem Transparenzregister) wird es beim Stand der Digitalisierung in Deutschland noch lange Zeit dauern, bis diese Änderungen messbare Erfolge mit sich bringen. In der Zwischenzeit sanktionierte Personen, die ihr Vermögen aber in verschachtelten, mehrstufigen Beteiligungsgesellschaften verbergen, sollten aber mit jederzeitigen Kontrollen rechnen müssen.
- b) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte darauf hingewirkt werden, dass Maßnahmen der Sanktionsdurchsetzung schon im Vorfeld einer von der EU (und ergänzend dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen) getroffenen Entscheidung getroffen werden können.

Der jetzige Prozess der „Listung“ bestimmter natürlicher und juristischer Personen ist langwierig, weil alle 27 Mitgliedstaaten der EU zustimmen müssen. Eine Entscheidung bedarf langwieriger Vorbereitungen. Hier ist nicht auszuschließen, dass Informationen über bevorstehende „Listungen“ von interessierter Seite „durchgestochen“ werden. Zwischen den Mitgliedstaaten herrscht nicht das gleiche Maß an Vertrauen und Vertraulichkeit, welches beispielsweise zwischen Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter bei der Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses herrscht.

Um die Möglichkeit, vor geplanten Sanktionsmaßnahmen noch Vermögen „in Sicherheit“ zu bringen, zu verringern, fordert der Bundesrat, auch die Möglichkeit vorläufiger Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld von geplanten Sanktionen in das Gesetz aufzunehmen. Zeitlicher Anknüpfungspunkt könnte der Moment sein, in dem Deutschland konkrete Personen für beabsichtigte Sanktionsmaßnahmen dem Gremium der ständigen Botschafter bei der EU (Comité de représentants permanents – COREPER) meldet. Sollte ein entsprechender Beschluss im Rat dann nicht fallen, so müssten die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen im Verlaufe des nächsten Werktags wieder entfallen.

- c) Der Bundesrat erkennt an, dass der vorliegende Gesetzentwurf unter großem Zeitdruck entstanden ist und ebenso tiefgreifende wie detaillierte Regelungen enthält. Der Bundesrat fordert, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Hinweise von Praktikern aus der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Geldwäscheaufsichtsbehörden und den Koordinierungsstellen für Sanktionen im Hinblick auf ein sinnvolles und miteinander abgestimmtes Instrumentarium verschiedener Maßnahmen ernst zu nehmen. Dies betrifft unter anderem die Frage, ob es im Sanktionsdurchsetzungsgesetz der Möglichkeit von Vorfeldmaßnahmen bedarf, ob Art und Umfang der vorgesehenen Rechte und Sicherungsmaßnahmen ausreichend sind, ob im Gesetz alle möglichen Erkenntnisquellen ausreichend berücksichtigt sind, ob die Möglichkeiten des gegenseitigen Datenaustauschs umfassend berücksichtigt sind.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Interesse einer möglichst problemlosen Aufnahme der Tätigkeit der neuen Zentralstelle bereits jetzt in einen umfassenden Austausch zwischen dem Bund und den Ländern auf Arbeitsebene einzutreten. Auf der Seite der Länder sollten an diesem Austausch Praktiker der Polizei, der Staatsanwaltschaften, der Geldwäscheaufsichtsbehörden und der Koordinierungsstellen für Sanktionen beteiligt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen wie folgt:

Zu Ziffer 1 Artikel 1 (§ 5 Absatz 1, 3 SanktDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Aus Sicht der Bundesregierung unterliegen die Datenverarbeitungen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) und nicht der JI-Datenschutzrichtlinie (EU 2016/680), da es sich bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nicht um eine Strafverfolgungsbehörde handelt (vgl. Artikel 1 Absatz 1 der JI-Datenschutzrichtlinie).

Zu Ziffer 2 Artikel 1 und Artikel 11 (§ 5 Absatz 2 Satz 1 SanktDG und BörsG)

Zu a)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu b)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 3 Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 1 SanktDG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 4 Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 SanktDG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 5 Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 3 – neu – SanktDG)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen grundsätzlich zu, wird aber den vorgeschlagenen Satz in abgewandelter Form aufgreifen.

Eine Inbezugnahme des § 30 der Abgabenordnung könnte den Umkehrschluss zulassen, dass alle anderen Verschwiegenheitspflichten nicht erfasst seien und entgegenstünden. Von daher erscheint eine Aufnahme des Satzes „Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten stehen insoweit nicht entgegen“ aus § 5 Absatz 2 SanktDG-E in § 6 SanktDG-E angemessener.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 SanktDG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung unterfällt dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (vgl. Stellungnahme zu Ziffer 1).

Zu Ziffer 7 Artikel 1 (§ 11 Absatz 7 Satz 2 – neu –, § 12 Absatz 7 Satz 2 – neu – SanktDG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die neu zu errichtende Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist grundsätzlich nicht für die Bekämpfung von Geldwäsche und die Prüfung der Voraussetzungen der §§ 51 und 56 des Geldwäschegesetzes zuständig. Es ist deshalb zu prüfen, inwieweit es sinnvoll sein kann, die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zu verpflichten, alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Zu Ziffer 8 Artikel 1 (§ 15 Absatz 7 Satz 1 und 2 SanktDG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Ein Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 80 des Grundgesetzes ist nicht erkennbar. Es ist zudem nicht dargelegt, inwiefern die Hinweisannahmestelle die Kompetenzen der Länder tangiert. Für den Informationsaustausch zwischen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und den Landesbehörden ist nicht zwingend die Einschaltung der Hinweisannahmestelle erforderlich, da es für diesen Informationsaustausch eigenständige Regelungen gibt.

Zu Ziffer 9 Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b (§ 1 Absatz 31 - neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt aus Bestimmtheitsgründen einen Verweis auf die nicht abschließende Aufzählung des § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes ab. Die Bundesregierung wird prüfen, wie die Vorschrift um weitere Rohstoffe erweitert werden kann.

Gemäß RegE zum SDG II sind vom Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen Bargeld, Kryptowerte und Rohstoffe erfasst. Der RegE deckt hierbei die im Hinblick auf mögliche Geldwäscherisiken relevanten Fallkonstellationen hinsichtlich der Erbringung der Gegenleistung in Form von Rohstoffen ab. Bei der Begriffsdefinition von Rohstoffen orientiert sich der RegE an der Definition nach der EU-Barmittelverordnung (EU) 2018/1672, deren Anlage 2 als Rohstoff in der aktuellen Fassung Gold mit einem Anteil von über 90 % erfasst. Damit wird an eine bereits im Barmittelkontext verwendete Begriffsdefinition angeknüpft. Eine Regelung über einen Verweis auf den Begriff der Edelmetalle nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 GwG wäre demgegenüber nicht sachgerecht. Zudem wird diese Begriffsdefinition gegebenenfalls Anpassungen durch geänderte europäische Vorgaben unterliegen. Das Barzahlungsverbot sollte insoweit begrifflich eigenständig geregelt werden.

Die Regelung des § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 nennt einzelne Edelmetalle als nicht abschließende Regelbeispiele für hochwertige Güter, weshalb sich die Regelung nicht als Anknüpfung für die Definition des Begriffs der Rohstoffe eignet. Hinsichtlich hochwertiger Güter gelten nach dem Geldwäschegesetz einzelne besondere Regelungen und Pflichten. Da es sich bei dem Barzahlungsverbot demgegenüber um eine eingriffsintensivere Maßnahme handelt, ist das Barzahlungsverbot auf einen engen, abschließend zu benennenden Kreis an Zahlungsmitteln zu beschränken, die sich aufgrund ihrer Anonymität und ihrer Handelbarkeit besonders zur Verwendung zu Geldwäschezwecken eignen. Gold kommt hier unter Risikogesichtspunkten eine hervorgehobene Bedeutung zu, was sich auch in dessen Benennung in der Anlage 2 zur Barmittelverordnung und der besonderen steuerlichen Behandlung widerspiegelt. Gleiches gilt eingeschränkt auch für Edelsteine und Platin, die die Bundesregierung in die Regelung aufnehmen wird, auch wenn dies rechtstechnisch nicht mittels eines Verweises auf die nicht abschließende Aufzählung des § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes geregelt werden wird.

Zu Ziffer 10 Artikel 4 Nummer 2a – neu –
(§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das Barzahlungsverbot nach § 16a Absatz 1 GwG-E richtet sich nicht nur an Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz, sondern darüber hinaus an sämtliche Wirtschaftsteilnehmer, die eine Immobilientransaktion vornehmen. Auch die Überwachungspflichten von Notaren nach § 16a Absatz 3 bis 5 GwG-E knüpfen nicht unmittelbar an die Verpflichtetenstellung des Notars an. Die in § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG aufgeführten Kataloggeschäfte beruhen unmittelbar auf Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie und sollten nicht im Hinblick auf das nun national zu verankernde Barzahlungsverbot erweitert werden.

Zu Ziffer 11 Artikel 4 Nummer 2a – neu – und Nummer 6
(§ 3 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 5 – neu – sowie § 19 Absatz 3 Satz 2 GWG)

Zu a)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zu § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG ab und wird in Bezug auf den Vorschlag zu § 3 Absatz 5 GwG-E insbesondere prüfen, welche weiteren Pflichten von mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten und Verpflichteten in Fällen bestehen sollten, wenn die Ermittlung des wirtschaftlichen Berechtigten auch nach Durchführung umfassender Prüfungen nicht möglich war und deshalb der fiktive wirtschaftlich Berechtigte eingetragen wurde.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG: Die Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist im europäischen Recht angelegt und kommt unter anderem in den Fällen zur Anwendung, in denen es keinen echten wirtschaftlich Berechtigten gibt, weil kein Anteilseigner mehr als 25 % hält (Streubesitz). Eine Streichung des § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes hätte zur Folge, dass bei diesen Vereinigungen keine Transparenz mehr darüber bestünde, dass es keine echten wirtschaftlich Berechtigten gibt. Ohne die Regelung des § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes bliebe dauerhaft unklar, ob sich eine Vereinigung schlicht nicht ins Transparenzregister eingetragen hat oder ob kein echter wirtschaftlich Berechtigter vorhanden oder ermittelbar ist. Mit der Ergänzung durch das SDG II, dass der Grund für Nutzung der Figur des wirtschaftlich Berechtigten angegeben werden muss, wird das Missbrauchsrisiko erheblich vermindert und risikoangemessenes Vorgehen der Verpflichteten ermöglicht.

Zu § 3 Absatz 5 GwG-E: Die Bundesregierung wird im Rahmen der weiteren Verhandlungen des EU-Legislativpakets zur umfassenden Bekämpfung der Geldwäsche und der Aktualisierung von Verlautbarungen der zuständigen Aufsichtsbehörden (insb. Bundesverwaltungsamt und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) insb. prüfen, inwieweit mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten und Verpflichteten risikoorientierte zusätzliche Pflichten auferlegt werden können, wenn von der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten Gebrauch gemacht wurde, weil die Ermittlung des wirtschaftlichen Berechtigten auch nach Durchführung umfassender Prüfungen nicht möglich war.

Zu b)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung schafft Transparenz darüber, ob es bei Vereinigungen tatsächlich keinen wirtschaftlich Berechtigten gibt (z. B. wegen Streubesitz) oder ob kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte). Durch diese Änderung entsteht der in der Gesetzesbegründung dargestellte Mehrwert, dass es dem Verpflichteten ermöglicht wird, insbesondere der Fallgruppe risikoadäquat gegenüberzutreten, wenn es einen wirtschaftlich Berechtigten gibt, dieser aber von der Rechtseinheit nicht ermittelt werden kann. Damit wird auch das Missbrauchsrisiko bei der Nutzung der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten erheblich vermindert und ein risikoangemessenes Vorgehen der Verpflichteten ermöglicht.

Zu Ziffer 12 Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die aus Klarstellungsgründen vorgeschlagene redaktionelle Änderung ist nicht notwendig.

Zu Ziffer 13 Artikel 4 Nummer 5 (§ 16a Absatz 2 Satz 1,
Absatz 3 Satz 2 und Satz 2a – neu GWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zu a)

Es besteht auch hinsichtlich Share Deals ein Interesse am Nachweis der Erbringung der Gegenleistung und der Überwachung des Barzahlungsverbotes. Allerdings sind Notare nur in bestimmten Fällen nach § 15 GmbHG zwingend an der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen beteiligt. Regelmäßig werden Anteilerwerbsgeschäfte ohne Beteiligung eines Notars abgewickelt. Die Überwachung des Barzahlungsverbotes bei Share Deals müsste daher durch eine Stelle zu erfolgen, die regelmäßig in die Abwicklung von Share Deals eingebunden ist. Hierfür kommen die Grunderwerbsteuerstellen in Betracht und bedarf es im Grunderwerbsteuergesetz entsprechender Anpassungen, die in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht durchgeführt werden können.

Zu b) aa)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Vorschlag ginge mit einer absoluten Vollzugssperre im Grundbuch einher, wenn der Notar die Schlüssigkeit des Nachweises der Beteiligten nicht feststellen kann. Dies wäre nicht sachgerecht. Die Regelungen des RegE sehen weitreichende Prüfpflichten für den Notar vor. In Ausnahmefällen kann, insbesondere aufgrund der Komplexität verschiedener Leistungspflichten der Beteiligten, der Sachverhalt für den Notar schwer nachvollziehbar sein. Für diese Fälle muss dem Notar die Option der Abgabe einer Verdachtsmeldung vorbehalten sein mit der Folge, dass die dreitägige Sperrfrist des § 46 GwG greift, während

der auch die FIU die FIU den Sachverhalt auf mögliche Verdachtsmomente prüft und ggf. die Transaktion anhalten kann.

Zu b) bb)

Der Vorschlag ist abzulehnen. Wie zu Buchstabe a) ausgeführt, sind bei Share deals Nachweispflichten gegenüber dem Notar generell nicht als Mechanismus zur Überwachung des Barzahlungsverbot es geeignet. Darüber hinaus würde der Vorschlag in den Fällen, die der notariellen Beurkundung unterliegen, erfordern, dass die Beteiligten den Kaufpreis für die Übertragung der Gesellschaftsanteile bezahlen müssen, bevor durch die notarielle Urkunde eine entsprechende Verpflichtung begründet wird. Das ist keinesfalls sachgerecht.

Zu Ziffer 14 Artikel 4 Nummer 7 (§ 19b Absatz 2 Satz 1, Satz 2 – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Um die Daten möglichst aktuell zu halten, soll die Übermittlung nicht nur monatlich erfolgen. Da auf ohnehin vorhandene strukturierte Daten zurückgegriffen werden soll, wurden bereits Vereinfachungen geschaffen.

Zu Ziffer 15 Artikel 4 Nummer 7 (§ 19b Absatz 4 Satz 2, 3 – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Ein strukturiertes Datenformat ist notwendig, um die Daten in das Transparenzregister vollautomatisch übernehmen zu können. Der Gesetzentwurf sieht bereits nur minimale Anforderungen an die Strukturierung des Datensatzes vor.

Zu Ziffer 16 Artikel 4 Nummer 7 (§ 19b Absatz 4 GwG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Länder werden um Übermittlung von Angaben zum Erfüllungsaufwand gebeten.

Zu Ziffer 17 Artikel 4 Nummer 12 (§ 23b Überschrift GwG)

Die Bundesregierung lehnt den konkreten Vorschlag ab, wird ihn aber in abgewandelter Form aufgreifen.

Der Vorschlag würde zu der systematisch nicht schlüssigen Überschrift „§ 23 b Meldung der Erfassung und Zuordnung von Immobilien“ führen. Eine Überschrift mit dem Titel „§ 23b Meldung von Unstimmigkeiten bei der Zuordnung von Immobilien“ erscheint treffender und ermöglicht auch einen Gleichlauf mit der Überschrift zu § 23a des Geldwäschegesetzes.

Zu Ziffer 18 Artikel 4 Nummer 14a – neu – (§ 44 Absatz 1 Satz 2 GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Regelung des § 44 Absatz 1 Satz 2 GwG setzt einen Antrag des Bundesrates aus dem Verfahren zum Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz um, mit dem die Länder um Klarstellung der Reichweite der behördlichen Meldepflicht gebeten hatten. Die weitere Entwicklung der Verhandlungen zum EU-Legislativpaket zur umfassenden Bekämpfung der Geldwäsche ist dabei zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 19 Artikel 4 Nummer 17 – neu – (Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe h – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren ab, wird das Anliegen aber in den weiteren Verhandlungen des EU-Legislativpakets zur umfassenden Bekämpfung der Geldwäsche berücksichtigen.

Die Anlage 2 zum Geldwäschegesetz entspricht dem Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/849.

Zu Ziffer 20 Artikel 15 Nummer 3 – neu – (§ 133 Absatz 5 GBO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 21 Artikel 16 (§ 83 Absatz 2a Satz 1, Satz 2 – neu – GBV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 22 Zum Gesetzentwurf insgesamt (GwGMeldV-Immobilien)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Regelungen zum Barzahlungsverbot in § 16a GwG-E sollen nach dem Regierungsentwurf des SDG II zum 1. April 2023 in Kraft treten. Bis dahin sollen die sich aus der Überwachung des Barzahlungsverbotes ergebenden Meldepflichten in der GwGMeldV-Immobilien ergänzt werden.

Zu Ziffer 23 Zum Gesetzgebungsverfahren allgemein

Zu a) und b)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das Inkrafttreten und die Rechtswirkung der Listung von Einzelpersonen oder Personengesellschaften sind im europäischen Recht im Detail geregelt. Insoweit besteht eine Sperrwirkung für weitergehende nationale Maßnahmen. Zudem ist das Verfahren zur Listung von Einzelpersonen und Personengesellschaften bis zur Veröffentlichung eines entsprechenden Beschlusses des Rates streng vertraulich. Sollte Deutschland während eines noch laufenden Verfahrens für die Aufnahme in eine EU-Sanktionsliste national einseitige Maßnahmen ergreifen, würden diese Vertraulichkeit verletzt. Darüber hinaus würde die Effektivität der gemeinsam verhängten EU-Sanktionen erheblich beeinträchtigt. Die betroffenen Personen oder Personengesellschaften würden amtlich gewarnt, dass sie auf eine entsprechende Sanktionsliste aufgenommen werden könnten und könnten ihre noch nicht sanktionsbefangenen Gelder oder sonstigen Vermögenswerte in allen anderen Mitgliedsstaaten der EU rechtmäßig außerhalb der EU verbringen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Vorschläge für Listungen auch zu entsprechenden Beschlüssen des Rates führen und Maßnahmen im Vorfeld des Inkrafttretens wirksamer Ratsbeschlüsse auch in rechtsstaatlicher Hinsicht vielfältige Fragen aufwerfen würden.

Zu c) und d)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Sofern Prüfzusagen nicht mehr im Rahmen des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz II aufgegriffen werden können, wird die Bundesregierung die Anliegen bei positivem Ausgang der Prüfung in einem späteren Gesetzgebungsverfahren aufgreifen.

